

T a r i f v e r t r a g

zwischen

der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
dem Deutschen Journalistenverband,
der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden

und

dem Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts (ZDF)

Für die Arbeitnehmer, deren Vergütung sich nach dem Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 bzw. nach dem ÜTV vom 28. Juli 1971 richtet, wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die aufgrund des Tarifvertrages vom 20. Februar 1984 geltenden Vergütungsbeträge werden mit Wirkung ab 01. Februar 1985 um 3,2 % erhöht; die so errechneten Beträge bilden die ab 01. Februar 1985 geltende Vergütungstabelle (Anlage 2 zur Vergütungsordnung). Vergütungen aus bestehenden Besitzstandsansprüchen werden entsprechend angehoben.
- (2) Die Mehrarbeitspauschalen werden mit Wirkung ab 01. Februar 1985 um 3,2 % erhöht.
- (3) Der Familienzuschlag beträgt ab 01. Februar 1985 monatlich 128,62 DM.

- (4) Die Zulagen nach der entsprechenden Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1974 werden ab 01. Februar 1985 wie folgt festgesetzt:

Fremdsprachenzulage	monatlich	157,32 DM
Erschwerniszulage	monatlich	157,32 DM
Schichtzulage	monatlich	152,00 DM
Rufbereitschafts-		
zulage	täglich	5,22 DM
	bzw.	10,42 DM
	bzw.	12,66 DM
	bzw.	25,30 DM

§ 2

- (1) Die vollbeschäftigten Arbeitnehmer, die spätestens am 01. Oktober 1984 beim ZDF eingetreten sind, erhalten für die Zeit vom 01. Oktober 1984 bis 31. Januar 1985 eine einmalige Zahlung in Höhe von 240,-- DM. Diese Leistung bildet keinen Bestandteil der Grundvergütung. Für die Auszubildenden beträgt die einmalige Zahlung 85,-- DM.
- (2) Teilzeitbeschäftigte nach dem MTV sowie Arbeitnehmer und Auszubildende, die nach dem 01. Oktober 1984 beim ZDF eingetreten sind, und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die nicht für die ganzen Monate Oktober 1984 bis Januar 1985 Anspruch auf Vergütung hatten, erhalten diese Leistung anteilig.
- (3) Die Versorgungsempfänger des ZDF, deren ruhegeldfähiges Einkommen sich aus der Vergütungstabelle oder einem entsprechenden Besitzstandsanspruch ableitet, erhalten als
- | | |
|----------------------|---------|
| Altersrentner | 50 v.H. |
| Invalidenrentner | 50 v.H. |
| Witwen/Witwerrentner | 30 v.H. |
| Halbwaisen | 10 v.H. |
| Vollwaisen | 15 v.H. |
- dieses Einmalbetrages - höchstens jedoch in Höhe des sich aus § 6 VTV ergebenden Versorgungsanspruchs - durch unmittelbare Leistungen des ZDF.

- (4) Abs. 2 findet für Versorgungsempfänger entsprechende Anwendung.
- (5) Die für die Leistungsmonate Oktober 1984 bis Januar 1985 zu zahlenden Mehrarbeitsvergütungen, Zeitzuschläge sowie der Familienzuschlag werden um 3,2 % erhöht.
- (6) Der für die Zeit vom 01. Oktober 1984 bis 31. Januar 1985 erhöhte Familienzuschlag bleibt bei der Berechnung des Weihnachtsgeldes (§ 32 MTV) im Jahr 1984 unberücksichtigt.

§ 3

Die Ausbildungsvergütungen gem. Tarifvertrag vom 19. Mai 1978 werden ab 01.02.1985 wie folgt festgesetzt:

im 1. Ausbildungsjahr	582,51 DM
im 2. Ausbildungsjahr	654,79 DM
im 3. Ausbildungsjahr	727,07 DM
im 4. Ausbildungsjahr	798,29 DM

§ 4

- (1) Alle Arbeitnehmer, die spätestens zum 01. Januar eines Jahres in den Dienst des ZDF eingetreten und unbefristet beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis sich im Falle einer befristeten Beschäftigung über das ganze Kalenderjahr erstreckt, erhalten jährlich
 - ab 01. Januar 1985 einen freien Tag,
 - ab 01. Januar 1987 insgesamt zwei freie Tage.
- (2) Für die Auszubildenden gilt diese Regelung sinngemäß.
- (3) Die freien Tage müssen im laufenden Kalenderjahr abgenommen werden und sind nicht übertragbar. Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs ist auch bei Ausscheiden des Arbeitnehmers ausgeschlossen.

§ 5

Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Januar 1986 gekündigt werden.

Mainz, den 08. Dezember 1984

Für die Rundfunk- Fernseh-
Film-Union im DGB:

[Handwritten signature]

Für die Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft:

[Handwritten signature]

Stefan Meuschel

Für den Deutschen
Journalistenverband:

[Handwritten signature]

Für die Vereinigung der Rundfunk-,
Film- und Fernsehschaffenden:

[Handwritten signature] 19/12.84

[Handwritten signature]

Für das zweite Deutsche Fernsehen:

[Handwritten signature]

ADLEFORS

Protokollanmerkung zum Tarifvertrag vom 08.12.1984

1. Das ZDF erklärt, daß es beabsichtigt, die freien Tage bei einer etwaigen künftigen Arbeitszeitverkürzung anzurechnen.
2. Liegen dienstliche Gründe vor, so ist das ZDF berechtigt, auf den Zeitpunkt der Gewährung der Freistellung vom Dienst Einfluß zu nehmen.
3. Volontäre, deren Volontariat die Zeit vom 01.10.1984 bis 31.01.1985 einschließt, erhalten ebenfalls eine Einmalzahlung von 240,-- DM.

505500